

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

1. Staatsrechtliche Rekurse. — Recours de droit public.

a) Voraussetzungen. — Conditions.

12. Urtheil vom 25. Januar 1878 in Sachen
Schuhmacher und Lipp.

A. Kaplan Bischofberger in Appenzell klagte gegen einen gewissen Dähler daselbst auf Verläumdung, weil derselbe ausgesagt habe, er, Bischofberger, sei im Februar 1877 am Fastnachts-sonntag Nachts gegen 2 Uhr aus dem Gasthause zum Säntis daselbst, und zwar durch die Hintertüre, herausgekommen. In diesem Prozesse berief Dähler sich auf die Rekurrenten als Gewährsmänner, und da diese in ihrer Eigenschaft als Zeugen erklärten, daß sie selbst die dem Kläger vorgeworfene Thatsache mit eigenen Augen beobachtet haben, so erhob derselbe auch Klage gegen sie wegen falschen Zeugnisses, worauf die Rekurrenten durch Urtheil des Bezirksgerichtes Appenzell vom 10. Juli vor. Js. dieses Vergehens schuldig erklärt, zu je 30 Fr. Buße, den Kosten und 9 Fr. Entschädigung an den Kläger verurtheilt wurden. Und zwar gestützt auf die Aussagen mehrerer Zeugen, daß Kaplan Bischofberger an jenem Tage schon Abends 10¹/₂ Uhr das Wirthshaus verlassen habe und nicht mehr dahin zurückgekehrt sei; während dagegen ein gewisser Glaser Bühler bis zwei

Uhr Nachts bei der Magd aufgewesen sei und das Haus erst um jene Zeit, jedoch durch die vordere Thüre, verlassen habe.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerten sich Lipp und Schuhmacher beim Bundesgerichte, indem sie darauf beharrten, daß sich ihre Aussagen auf ihre eigenen Wahrnehmungen stützen, und daher das Urtheil als ungerecht bezeichneten.

C. Das Bezirksgericht Appenzell trug auf Abweisung der Beschwerde an, da dieselbe jeder Begründung entbehre.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, ist dasselbe nach den seine Kompetenzen regelnden Bestimmungen der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht Appellationsinstanz für kantonale Straferkenntnisse, sondern als Staatsgerichtshof nur insoferne zur Beurtheilung von Beschwerden über solche Erkenntnisse kompetent, als es sich um Verletzung verfassungsmäßiger Rechte oder von Konkordaten oder Staatsverträgen handelt. Hievon ist nun aber im vorliegenden Falle nach der eigenen Darstellung der Rekurrenten keine Rede, sondern es sechten dieselben das Strafurtheil vom 10. Juli vor. Js. nur als materiell unrichtig und ungerecht an, worüber dem Bundesgerichte, wie bereits bemerkt, keine Kognition zusteht.

2. In dieser Hinsicht mag jedoch bemerkt werden, daß die Rekurrenten dem angefochtenen Urtheile unzweifelhaft eine zu große Tragweite beimessen. Da Appenzell J./Rh. zur Zeit noch kein Strafgesetzbuch besitzt, sondern daselbst nach Gewohnheitsrecht geurtheilt wird, so ist allerdings nicht ganz sicher, ob dort als falsches Zeugniß nur die vor einer Behörde öffentlich gemachte falsche Aussage betrachtet und behandelt wird, oder ob unter diesen Begriff schon das einfache Vorbringen einer unwahren Thatsache in der Eigenschaft als Zeuge fällt. Die Erwägungen des Urtheils sprechen sich hierüber auch nicht aus; immerhin ist aber für den vorliegenden Fall von Bedeutung, daß darin nirgends gesagt ist, daß die Rekurrenten ihre Angaben mit dem Bewußtsein der Unwahrheit derselben gemacht haben, sondern daß das Urtheil sich begnügt, die objektive Unrichtigkeit jener Angaben festzustellen, weil dieselbe durch andere Zeugenaussagen widerlegt

seien. Berücksichtigt man nun dazu die geringe Strafe von 30 Fr., so erscheint die Annahme, daß das Gericht die Rekurrenten nicht wegen wirklich falschen Zeugnisses, sondern einfach wegen Vorbringens einer unwahren Thatsache verurtheilt und bestraft habe, um so begründeter, als in der That die Akten keine genügenden Anhaltspunkte dafür geben, daß die Rekurrenten bei Ablegung ihres Zeugnisses nicht in gutem Glauben gestanden, sondern wirklich falsche Aussagen gemacht haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

b) Wirkung der Rekurerklärung. — Effet de l'annonce du recours.

13. Urtheil vom 22. März 1878 in Sachen Müller.

In einem vor Zivilgericht Obwalden von dem Freitheil Sarnen gegen den Rekurrenten angestregten Prozesse erhob derselbe die Einrede der Inkompetenz des Gerichtes, indem die aufgestellten Anführungen der strafgerichtlichen Beurtheilung unterliegen. Das Zivilgericht verwarf jedoch die Einrede und verpflichtete den Beklagten zu sofortiger Einlassung, da die Einrede eine verzögerliche sei und daher nur mit der Hauptsache weiter gezogen werden könne.

Darauf gab der Vertreter des Beklagten die Erklärung zu Protokoll, daß er gegen den Entscheid des Zivilgerichtes den Rekurs an das Bundesgericht ergreifen werde und gegen jede weitere Verhandlung sich beschwere. Und da die beklagte Partei sich zugleich entfernte, leitete das Zivilgericht auf Begehren der Klägerschaft das Kontumazialverfahren ein und hieß nach eingenommenem Augenschein und einseitiger Anhörung des Klägers die Klage gut, unter Ueberbindung sämtlicher Kosten an den Beklagten.

Ueber diesen Entscheid resp. die Verwerfung seiner Einrede

Beschwerte sich A. Müller beim Bundesgerichte und zwar stellte er folgende Rechtsgesuche:

1. Der Entscheid des Zivilgerichtes Obwalden betreffend Annahme der Klage des Freitheils Sarnen sei, weil Art. 58 der Bundesverfassung und Art. 59 der Kantonsverfassung verlegend, aufzuheben.

2. Eventuell sei die nach der Erklärung des Rekurses an das Bundesgericht gepflogene Verhandlung, inbegriffen das Kontumazialurtheil, aufzuheben.

Zur Begründung des zweiten Gesuches führte Rekurrent an:

Das Zivilgericht hätte nach Erklärung des Rekurses an das Bundesgericht nicht weiter verhandeln sollen. Ein jedes Rechtsmittel müsse Suspensiveffekt haben, — und wenn eine Partei die bestrittene Kompetenz eines Gerichtes vor Bundesgericht anfechten zu wollen erkläre, so solle das betreffende Gericht dies nicht ignoriren dürfen, sonst würde die Anrufung des Rechtsschutzes des Bundesgerichtes zu einem höchst problematischen.

Das Bundesgericht wies beide Rechtsbegehren als unbegründet ab, und zwar das eventuelle in Erwägung:

Was das eventuelle Begehren betrifft, so ist es durchaus unrichtig, wenn Rekurrent glaubt, daß das Zivilgericht Obwalden schon gestützt auf seine Erklärung, daß er an das Bundesgericht recurriren wolle, die weitere Behandlung des Prozesses hätte sistiren sollen. Eine solche Wirkung legt das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht einmal der wirklichen Einreichung eines staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte bei, sondern es erklärt dasselbe in Art. 63 nur den Präsidenten des Bundesgerichtes für befugt, auf Ansuchen einer Partei diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die Festhaltung des bestehenden Zustandes erfordert. Es bedarf sonach immer einer ausdrücklichen Verfügung des Bundesgerichtes beziehungsweise seines Präsidenten, um den Rechtsgang vor den kantonalen Behörden zu sistiren, und kommt also der Ergreifung des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht Suspensiveffekt nur insofern zu, als dies vom Bundesgerichte selbst verfügt wird, oder die kantonalen Behörden von sich aus dem Rekurse diese Wirkung zugestehen, was z. B. in der Regel dann angemessen